Anlage 2 zu GRDrs 1051/2023

Schaubild Kinder- und Jugendbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart

Gemeinderat
Verwaltung

Kinder- und Jugendinteressenvertretung durch Erwachsene

durch den*die Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt, Kinderbeauftragte der Ämter, Bezirke und Eigenbetriebe, die Koordinierungsstelle Jugendbeteiligung, das Jugendamt und weitere Personen, die Kinder-und Jugendinteressen in den Beteiligungsformaten vertreten

Stadtweite Kinderinteressenvertretung durch Kinder
Stuttgarter Kinderversammlung

Stadtweite Interessenvertretung durch Jugendliche
Jugendgemeinderat Stuttgart

Kinder-befragungen

Regelmäßige **Kinderbeteiligung in den Stadtbezirken**

alle 5-7 Jahre (vgl. GRDrs 852/2016)

Beteiligung in Einrichtungen wie Schulen, Kitas, Jugendhäuser

Beteiligung bei Spiel- und Bewegungsflächen

Beteiligung bei Stadtplanung und -sanierung

Beteiligung bei Bau und Sanierung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere von Kitas, Schulen und Kindereinrichtungen

Beteiligung Anlass-Themen-, Zielgruppenbezogen

Projektbezogene Kinder- und Jugendbeteiligung durch **Aktionsgruppen** für 11-21-Jährige

Beteiligung bei Spiel- und Bewegungsflächen

Beteiligung bei Stadtplanung und -sanierung

Beteiligung bei Bau und Sanierung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere von Schulen und Jugendeinrichtungen

Beteiligung Anlass-Themen-, Zielgruppenbezogen

Regelmäßige **Jugendbeteiligung in den Stadtbezirken**

Jugendräte in den Stadtbezirken

Jugendforen

Beteiligung in Einrichtungen wie Schulen, Jugendhäuser

Jugend-befragungen und Hear-ings

alle vier Jahre

Regelmäßige Kinderbeteiligung | **Projektbezogene Kinderbeteiligung** | **Projektbezogene Jugendbeteiligung** | **Regelmäßige Jugendbeteiligung**

Leitlinien für gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung
und gesetzliche Grundlagen: Gemeindeordnung Baden Württemberg, §41a, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart §1. Abs. 2